

Golfclub Gut Berge Gevelsberg/Wetter e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Gevelsberg/Wetter e.V.
Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Golfsports sowie des Sportgedankens. Insbesondere soll die Jugend in sportlicher Hinsicht gefördert und für den Golfsport interessiert werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des Deutschen Golfverbandes, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Golfsport beteiligen, die also nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3-5 gehören.
3. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Golfsport beteiligen bzw. vorübergehend den Golfsport auf der Clubanlage nicht ausüben und deren aktive Mitgliedschaft ruht oder natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

4. Jugendmitglieder sind solche in Schul- bzw. Berufsausbildung, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie ohne Aufnahmeantrag aktive bzw. passive Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch ihren Einsatz oder auf andere Weise für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit).
6. Will ein Mitglied die Art seiner Mitgliedschaft ändern, so hat es dies bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Änderung tritt zum 1. Januar des folgenden Jahres ein.
7. Das Mindestalter wird auf 4 Jahre festgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung die des Vizepräsidenten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in einem der Regelung des § 4 entsprechenden Verfahrens. Dieser kann ein Mitglied ausschließen:
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Beschluss ist erst zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ein Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde,
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Bescheid kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Beschluss dem Mitglied zugegangen ist, beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von 4 Wochen abschließend und endgültig über den Ausschluss. Über den Antrag auf Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die nächst anstehende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsmitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich äußern zu können.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Clubeinrichtungen sind insbesondere Sportstätten (Golfplatz, Clubhaus, etc.), die sich im Besitz befinden oder für die der Club Nutzungsrechte erwirbt.
2. Stimmberechtigt und wählbar sind aktive Mitglieder und Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet. Sie haben Golfregeln und Golfetikette einzuhalten. Über Verstöße entscheidet der Vorstand in Anwendung der Verfahrensregeln des § 4.
2. Verstöße können wie folgt geahndet werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) zeitlicher Ausschluss der Vereinsaktivitäten bis zu drei Monaten.
3. Das Recht zum Vereinsausschluss bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Eintrittsgeld und Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Eintrittsgeld ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein, die Jahresbeiträge bis zum 15. Januar eines jeden Jahres und von den Mitgliedern, die während des Jahres aufgenommen werden, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme zu entrichten. Für Jugendmitglieder wird das Eintrittsgeld bis zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ausgesetzt. Jugendmitglieder, die ordentliche Mitglieder werden, haben binnen eines Monats das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder zu zahlen. Wegen der genannten Zahlungsverpflichtungen ist bei der Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit dem Austritt gemäß § 5.
3. Passive Mitglieder zahlen 10 % des Jahresbeitrages der aktiven Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt Spenden anzunehmen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Schatzmeisters,
 - d) Prüfbericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Haushaltsvorschlag des Vorstandes,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Anträge und
 - i) Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand ihr weitere Angelegenheiten vorlegen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl beschließen. Über eine geheime Abstimmung ist auf Antrag eines Mitgliedes abzustimmen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (s. § 20 Abs. 1).
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige aktive und passive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftwart, bei seiner Abwesenheit ist der Protokollführer aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Spielführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Mitglieds. Im Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl werden der Präsident, der Schatzmeister und der Jugendwart gewählt. Bei ungerader Jahreszahl der Vizepräsident, der Schriftwart, der Spielführer und der Beisitzer.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins im Rahmen eines Beirates mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins beauftragen und mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Verein wird durch den Vorstand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, wenn:
 - a) Im Einzelfall eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.225 €, bei Darlehensverträgen 5.112 € oder wiederkehrende Verbindlichkeit des Vereins von mehr als 15.337 € jährlich eingegangen wird,
 - b) diese eine Grundstücksangelegenheit zum Gegenstand haben, den Abschluss oder die Änderung von Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen sowie die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen hiervon in erheblicher Weise betroffen sind.
4. Spenden dürfen wie folgt verwendet werden:
 - a) zweckgebundene Spenden:
der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Spenden anzunehmen und im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden;
 - b) nicht zweckgebundene Spenden:
nicht zweckgebundene Spenden kann der Vorstand im Rahmen der allgemeinen Regelungen über die Geschäftsführung des Vorstandes für Zwecke des Vereins verwenden.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Eine Ankündigung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

2. Der Präsident, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Über die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse wird vom Schriftwart ein Protokoll gefertigt. Bei seiner Abwesenheit bestimmt ein Sitzungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
4. Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf alle Zahlungen vornehmen, die vom Vorstand veranlasst werden.
5. Für den Spielbetrieb im Club ist ein Vorstandsmitglied als Spielführer verantwortlich. In seiner Arbeit wird der Spielführer vom Spielausschuss unterstützt.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung und die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Beirat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
3. Bei den Beiratsmitgliedern ist eine fachlich Qualifikation erwünscht (Recht, Finanzen, Architektur, Gartenbau, Datenverarbeitung, etc.).
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

§ 18 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht neben dem Spielführer als Vorsitzenden aus einer vom Vorstand festgesetzten Zahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag des Spielführers vom Vorstand benannt werden.
2. Der Spielausschuss ist in Unterstützung des Spielführers zuständig für den gesamten Spielbetrieb.
3. Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist der Einspruch möglich, über den der Vorstand entscheidet.

§ 19 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und Berichten der Mitgliederversammlung.
2. Zum Kassenprüfen kann nur gewählt werden, wer für derartige Prüfungsaufgaben geeignet ist.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (s. § 12 Abs. 4). Eine derartige Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens zwei Wochen bis spätestens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Letzte Satzungsänderung Vereinsregister AG Hagen VR 10611 - 18.08.2008